

Aufwertung

Unter den Vertretern der christlichen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre ist es wohl unbestritten, daß dem Staate die Währungshoheit, die Befugnis zur Regelung des Geldwesens als des allgemeinen Zahlungsmittels in der Verkehrswirtschaft zukomme. Eine geldwirtschaftliche Verfassung des Wirtschaftslebens im heutigen Sinne ohne staatliche Regelung des Geldwesens erscheint fast undenkbar. Das Geld ist in derart hohem Grade eine Angelegenheit von öffentlichem und allgemeinem Interesse, daß es der Ordnung seitens der öffentlichen Gewalt unterstellt sein muß. So wird auch kein Zweifel bestehen können, daß die Staatsgewalt (Gesetzgebung) nötigenfalls zur Einführung von Änderungen im Geldwesen befugt sein muß. Dennoch erhebt sich hier eine Schwierigkeit, die zu grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten geführt hat. Der Grund der Schwierigkeit liegt in dem, was man die Doppelfunktion oder gar Doppelnatur des Geldes in der heutigen Wirtschaft nennen könnte. Soweit das Geld als eigentliches Tauschmittel unmittelbar Umsätze vermittelt, ist es ziemlich unerheblich, ob der Staat den Münzfuß wechselt oder die Grundlage des Währungssystems (Deckungsvorschriften, Einlösbarkeit der „fiduziarischen“ Umlaufsmittel) ändert. Hier kann sich die Wirtschaft im allgemeinen leicht anpassen, äußerstenfalls selbst den Gebrauch des verseuchten Geldes weitgehend vermeiden. Anders liegt die Sache, wo Verträge bzw. vertragsmäßige Leistungen auf Geld, d. h. auf Einheiten einer bestimmten Währung, abgestellt sind, wie dies im heutigen Wirtschaftsleben im allergrößten Umfang der Fall ist. Die heutige Wirtschaft zahlt nicht nur in Geld, sondern sie denkt in Geld. Alle Arten wirtschaftlicher Güter und Leistungen werden in Geld veranschlagt und erfasst. Insbesondere trifft dies zu auf dem allumfassenden Gebiet des Kredits (vgl. diese Zeitschrift 108 [1924] 173 ff.). Das Geld ist der gemeinsame Hauptnenner, auf den schlechtthin alle Größen in unserer Wirtschaft gebracht werden; es bildet Grundlage bzw. Maßstab bei den langfristigen Verträgen. Geld ist das ordentliche Mittel, mich von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien, selbst dann, wenn etwa die ursprüngliche Absicht eine andere Art der Abwicklung ins Auge faßte. Es besteht im Interesse des Rechtsfriedens ein ganz außerordentliches Interesse an dieser Solutionskraft des gesetzlichen Geldes. Durch eine Änderung im Geldwesen müssen alle diese auf Geld abgestellten Rechtsbeziehungen verschoben, verwirrt werden, wodurch die Rechtsordnung aufs schwerste geschädigt wird. Es erhebt sich die Frage: Kann die Staatsgewalt mit rechtlicher, die Gewissen bindender Wirkung durch eine Änderung im Geldwesen diese Rechtsverschiebungen unter Privaten herbeiführen? Dürfen die durch solche Rechtsverschiebung Bevorteilten diesen ihren Vorteil als erlaubten Gewinn für sich behalten? Müssen die durch dieselbe Rechtsverschiebung Benachteiligten mit Rücksicht auf den Rechtsfrieden die ihre Rechte verkürzende Störung der Rechtsordnung sich gefallen lassen und hinnehmen? Sind vor Gott und dem Gewissen diese Rechtsverschiebungen infolge staatlicher Währungsgesetze oder anderer Währungsmaßnahmen überhaupt als rechtlich wirksam und tatsächlich anzuerkennen?

Die Frage ist keineswegs theoretisch konstruiert, sondern aus dem Verkehrsleben herausgegriffen. Wie häufig konnte man zu hören bekommen: Die mit Kriegsausbruch verfügte Aufhebung der Einlösepflicht der Reichsbank für ihre Noten betreffe eben nur diese Banknoten, jedoch in keiner Weise die Goldmark alter Verträge. Daß die paar Banknoten, die sich gerade in meiner Brieftasche befanden, nun nicht mehr in klingendem Golde einlöslich waren, das mußte ich mir mit Rücksicht auf die Not des Vaterlandes gefallen lassen. Aber für meine alten Hypotheken, die ich in guter Goldmark hingegeben hatte, mir jetzt uneinlösliche Papiermark zurückgeben zu lassen, das kann mir doch nicht wohl zugemutet werden! In diese privaten Verträge kann der Staat nicht nachträglich eingreifen. Das sind ja etwa auch die Grundgedanken der Aufwertungsbewegung im Sinne des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Gedanken das klare formelle Gesetzesrecht ebenso gegen sich haben, als sie die Billigkeit und das gesunde Rechtsempfinden für sich einnehmen. Die wirtschaftliche Notgesetzgebung des Krieges wollte ausdrücklich und ausgesprochenermaßen die uneinlösbar gewordene Reichsbanknote als gesetzliches Zahlungsmittel der echten metallenen Währungsmünze vollkommen gleichstellen und befahl daher allgemein und ohne jede Einschränkung, für auf deutsches Reichsgeld wie auf deutsches Reichsgold lautende Forderungen die papierenen Geldzeichen als vollwertig in Zahlung zu nehmen. Wenn zum Leidwesen einzelner Juristen die Worte „zum Nennwert“ in der entscheidenden Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 fehlen, so ist es unbestritten, daß sie nur als ganz selbstverständlich und darum überflüssig fortblieben. Der gesetzgeberische Wille, die Papiermark für die Erfüllung bestehender, auf Reichswährung lautender Verbindlichkeiten der Goldmark gleichzusetzen, kommt unzweideutig zum Ausdruck. Wäre aber auch dieses nicht der Fall, so müßte dieser Wille des Gesetzgebers erschlossen werden, da er zu dem von ihm angestrebten Zwecke unbedingt notwendig war. Der Gesetzgeber strebte an, daß die Papiermark auf dem innern Markte wie intervalutarisch möglichst der Goldmark gleich bewertet werde. Durch die in Übereinstimmung mit den Leitern der Staatsfinanzen und der Notenbanken aller kriegführenden Länder für notwendig erachtete „vorübergehende“ Aufhebung der Goldeinlösung war die Mark aus einer Goldwährung zu einer Goldkernwährung geworden; durch die Inanspruchnahme der Notenpresse für den Finanzbedarf des Reiches hörte sie auch auf, eine Goldkernwährung zu sein. Stattete man sie aber immer noch aus mit der „Solutionskraft“, der gesetzlichen Fähigkeit, der Erfüllung von Goldmarkverbindlichkeiten zum Nennwerte zu dienen, so blieb sie dadurch immer noch sozusagen eine Goldrandwährung. (In ähnlichem, wenn auch abgeschwächtem Sinne, wie auch die Rentenmark auf dem Wege über die Rentenbriefe durch Anlehnung an den U.S.A.-Dollar eine indirekte Goldrandwährung — ohne Gold! — gewesen ist.) Auf Kosten der Gläubigerkreise, dieses Wort im weitesten Sinne genommen, prägte man der Papiermark eine Kaufkraft auf, die ihr, rein wirtschaftlich gesehen, nicht entfernt zukam. Psychologisch war es von größter, ja von geradezu entscheidender Bedeutung, daß die Papiermark offiziell immer noch als die alte Goldmark galt. Die Rechtsfiktion Mark = Mark war finanzpolitisch außerordentlich fruchtbar. Für den Weg der Kriegsfinan-

zierung, wie er nun einmal gewählt wurde, war sie schlechthin unentbehrlich. Die Frage, inwieweit diese Art der Kriegsfinanzierung zweckmäßig war, ob die Methode der Deckung von Haushaltsfehlbeträgen durch Inanspruchnahme der Notenpresse sittlich einwandfrei erscheint, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Hier genüge die Feststellung, daß der Gesetzgeber die aus der Änderung im Geldwesen sich ergebenden Rechtsverschiebungen unter Privaten ausdrücklich gewollt hat und von seinem Standpunkt aus wollen mußte. Es bleibt die Frage, ob er sie wollen durfte.

Ohne Frage hat der Gesetzgeber sich vorgestellt, daß die Geldentwertung in recht bescheidenen, erträglichen Grenzen sich halten werde. Ob die ganze Denkweise, die eben nur an den Sieg dachte, mit raschem Sieg rechnete, nicht etwa unverantwortlich war, darüber ist hier wiederum kein Urteil abzugeben. Solange aber die Geschichtsforschung ihr letztes Wort hierüber nicht gesprochen haben wird, verlangt das vierte Gebot, den Trägern der staatlichen Autorität und Verantwortung die bona fides nicht abzusprechen. In der doppelten Voraussetzung aber, daß nämlich 1. die Geldentwertung nur unbeträchtlich sein werde, 2. das Gemeinwohl die zwangsweise unbedingte Gleichsetzung Mark = Mark gebieterisch verlange, läßt sich im Namen des Sittengesetzes ein Einwand nicht erheben, noch weniger an der Rechtsbeständigkeit der getroffenen Anordnung zweifeln. Es ist übrigens eigentümlich, wie schnell manche Kreise bei der Hand sind, Geldopfer für das Gemeinwohl unerträglich zu finden und die staatliche Obrigkeit dieserhalb der Ungerechtigkeit zu zeihen, während sie Blutopfer für das Vaterland als bare Selbstverständlichkeit betrachten. Es ist schwer, den Gedanken abzuweisen, daß hier nicht nur der Gerechtigkeits-sinn in überaus einseitiger Weise sich geltend macht, sondern eine recht bedenkliche Begriffsverwirrung vorliegt: Überschätzung des Geldes, Unterschätzung des Lebens, ein falscher Ehrbegriff, ein falscher Begriff von Vaterlandsliebe und endlich eine geradezu traurige Verkehrung in Gemüt und Willen: mehr Liebe zum Geldsack als zur eigenen Familie. Die Vaterlandsliebe, die im Geldpunkt versagt, ist keine rauchlos brennende, leuchtende Flamme! Die christliche Vaterlandsliebe, die nicht bloß ruhmvoll fürs Vaterland stirbt, sondern auch ruhmlos fürs Vaterland lebt, arbeitet und zahlt, die wird nur sehr zögernd über Unrecht sich beklagen, auch wenn die Opfer hart sind und ihre Verteilung dem Ideal der objektiven Gerechtigkeit recht fern zu bleiben scheint.

Bis ins vierte Kriegsjahr hinein schien die Entwicklung der Dinge den Erwartungen des Gesetzgebers recht zu geben: die Papiermark hielt sich in der internationalen Bewertung zeitweilig sogar höher als in der Inlandskaufkraft. Die inländische Leuerung, eine Folgeerscheinung des Krieges und Teilerscheinung der allgemeinen Weltsteuerung, war eine echte Leuerung, die von der Warenseite ausging: die Verknappung der Waren trieb die Preise in die Höhe; das Geld war daran nicht schuld. Dann aber, und namentlich mit Umsturz, Zusammenbruch und endlich Ruhreinbruch, schlug die Lage um: die Geldentwertung wuchs sich aus ins Ungeheuerliche; die größten Marksummen der Vorkriegszeit wurden zu einem wirtschaftlichen Nichts ohne jeden Verkehrswert. Die gesamte Bodenverschuldung im ganzen Deutschen Reiche sank dem Nennwert nach unter den Preis einer einzigen Briefmarke. Ebenso reichten sämtliche Kriegsanleihen zusammengenommen dem Nennbetrag nach nicht mehr

hin, um eine Briefmarke zu erstehen. Angesichts dieser Tatsachen, die über jede Voraussicht wie über jeden Willen des Gesetzgebers hinschritten, verliert es gänzlich an Bedeutung, was man bei den währungspolitischen Maßnahmen zu Beginn des Krieges sich gedacht haben mag. Hier handelt es sich nicht mehr darum, ob der Gesetzgeber damals subjektiv rechtmäßig befahl, sondern darum, ob der Gesetzesbefehl heute objektiv als zu Recht bestehend anzusehen ist oder nicht. Wie in wirtschaftlichen Dingen so oft führt die gänzlich veränderte Größendimension der Geldentwertung zu einer spezifisch ganz andern Betrachtungsweise und Beurteilung.

Für die objektive Betrachtung ist die Ursache der Geldentwertung von nebensächlicher Bedeutung; die einfache Tatsache tritt in den Vordergrund. Was geschieht grundsätzlich mit Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die auf Einheiten einer Währung abgestellt sind, wenn die Währung steigt oder sinkt? Es war der freie Wille der Vertragsteile gewesen, als sie auf die Landeswährung bzw. auf eine andere Währung abstellten. Somit haben sie durch ihren eigenen freien Willen die Schicksale ihrer Rechte mit den Schicksalen der Währung verknüpft. Im Rahmen dessen, was im Bereiche vernünftiger menschlicher Erwartung und Vorausberechnung liegt, haben sie daher die Folgen ihrer Handlungsweise zu tragen. Änderungen der Kaufkraft des Geldes können sowohl von der Warenseite als auch von der Geldseite ausgehen. In beiden Fällen werden die in Geldeinheiten ausgedrückten Rechte diese Änderungen selbsttätig mitmachen. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege konnte das Geld der führenden Wirtschaftsstaaten als für praktische Zwecke hinreichend wertbeständig angesehen werden. Man gewöhnte sich so daran, zwar für säkulare Zeiträume mit sinkendem Geldwerte zu rechnen, für geschäftlich in Betracht kommende Wirtschaftszeiträume jedoch (etwa Abtragung einer langfristigen Tilgungsanleihe) den Geldwert als beständig anzusehen. Wo die besondern Verhältnisse dieses Vertrauen zur Landeswährung nicht rechtfertigten, da glaubte man doch jedenfalls der Wertbeständigkeit des Goldes als Geldstoffes dieses Vertrauen nicht weigern zu können. Geldtheoretische Lieblingsmeinungen des 19. Jahrhunderts, die auch heute noch fortwirken, spielten dabei eine nicht ganz geringe Rolle. Der freie Wille der Vertragsteile war unbewußt oder sogar bewußt von diesen Auffassungen beherrscht. Daraus folgt, daß in dem Augenblick, wo die Verhältnisse sich den beiderseitigen stillschweigenden Voraussetzungen völlig zuwider entwickelten, der ursprüngliche Vertragswille der Parteien die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Folgen nicht mehr trägt. Was hinsichtlich Rückzahlung eines Darlehens rechtens sein sollte, wenn der Geldwert auf ein Zehntel, gar ein Tausendstel sinke, darüber folgt aus dem Vertragswillen der Parteien nichts. Kein Vertragsteil hat daran gedacht, noch weniger darüber nachgedacht und einen Willen für diese Eventualität gebildet. Daran kann auch keine Staatsmacht nachträglich mehr etwas ändern. An Tatsachen ist überhaupt nichts zu ändern. Bis zu einem gewissen Grade aber kann die Staatsmacht den fehlenden Parteiwillen ergänzen bzw. ersetzen. Die Staatsgewalt kann hier fraglos mehr als nur den mutmaßlichen Willen, den die Vertragsteile gehabt haben würden, wenn sie die geschehene Entwicklung der Dinge hätten voraussehen können, erraten und ihm Rechtsfolgen beilegen. Wo immer dies

möglich und ausreichend erscheint, wird es die nächstliegende Aufgabe des Staates, sei es der Gesetzgebung, sei es der Rechtsprechung, sein. In sehr vielen Fällen aber ist es offenbar unmöglich. Einmal, weil eben auch der Staat nicht über allwissende Beamte verfügt, dann aber auch, weil in zahlreichen Fällen die Vertragsteile in Voraussicht des inzwischen Eingetretenen den Vertrag überhaupt nicht gemacht hätten. Aus diesem oft ganz klar daliegenden interpretativen Willen der Vertragsteile die Nichtigkeit des Vertrages herzuleiten, geht aber wieder nicht an, insbesondere dann, wenn die Erfüllung von einer Seite schon erfolgt ist oder doch begonnen hat, oder auch, wenn die Rückgängigmachung des Vertrages mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre. In all diesen Fällen ist mit dem mutmaßlichen Vertragswillen ebensowenig anzufangen wie mit dem wirklichen. Hier kann nur noch gefragt werden: Was hat zu geschehen, wie muß die Sache abgewickelt werden, damit die beiden Teilen gleich unvorhergesehen gekommene Entwicklung nicht zur unbilligen Härte und Benachteiligung des einen, zur ungerechtfertigten Bereicherung des andern Teiles sich auswirke? Da mit bloßer Auslegung des Vertragswillens nicht auszukommen ist, muß zur Ausgestaltung gegriffen werden: im Rechtsstreite wird der Richter das Recht des einen, die Verbindlichkeit des andern nach billigem Ermessen in freier Würdigung der ganzen Lage des Falles so gestalten (Gestaltungsurteil), daß Treu und Glauben bestmöglich gewahrt sind. Vermögen die Beteiligten ohne Anrufung des staatlichen Gerichts ihre Sache unter sich zu regeln, so werden sie ebenso zu verfahren haben: welchen Ausweg finden wir, daß wir beide uns in den Schaden redlich teilen, daß keiner auf Kosten des andern unbillig gewinnt?

Offenbar wäre mit solch gütlicher und vernünftiger Einigung der Beteiligten selber der Rechtsordnung wie dem Rechtsfrieden gleichzeitig aufs Beste gedient. Leider scheitert diese Lösung in den allermeisten Fällen nicht nur an der Einseitigkeit des Gerechtigkeitssinnes bei so vielen Menschen, sondern auch an unübersteiglichen sachlichen Schwierigkeiten. Das ist namentlich dort der Fall, wo es sich um Verfügungen über fremde Rechte handelt. Wer als Verwalter fremden Gutes, sei es im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst, sei es im Dienste von Erwerbsgesellschaften, sei es als Stiftungsverwalter oder Vormund nur in beschränkter Weise selbständig und selbstverantwortlich handeln kann, wer an formell-rechtliche und materiell-rechtliche Vorschriften gebunden ist, der darf nicht großzügig und edelmütig sein auf Kosten anderer Leute; er kann sich auch nicht der Gefahr aussetzen, mit seinem ganzen Vermögen zu haften, wenn etwa die vorgesetzte Dienststelle oder auftraggebende Interessenten eine weniger weitherzige Auffassung haben sollten, zumal wo man wirklich verschiedener Auffassung sein kann. Gerade ein ausgebildetes Verantwortungsbewußtsein, nach der einen Seite hin gegenüber den zu vertretenden Interessen bzw. Interessenten, auf der andern Seite gegenüber der eigenen Familie, wird hier dazu zwingen, den Austrag der so ungewissen Angelegenheit auf dem Rechtswege zu suchen. Verhängnisvoll ist es, wenn hier der Rechtsweg beschränkt oder verschlossen ist, wenn vor Gott und dem Gewissen zweifellos bestehende Ansprüche im Rechtswege nicht verfolgt und erstritten werden können. Dann müssen die Gewissens- und Pflichtenkonflikte für gewissenhafte Verwalter fremden Vermögens sich häufen. Daß

wir heute schlecht hin gar keine Notsschreie gequälter Gewissen solcher Verwalter fremden Vermögens hören, ist ein trauriges Zeichen, in welch hohem Grade man sich heute aller Verpflichtung enthoben glaubt, wenn die Erfüllung der Pflicht persönliche Opfer erfordern, Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde.

Selbst bei beiderseitigem guten Willen werden daher die Fälle zahlreich sein, in denen der Staat durch seine Rechtsprechungsorgane wird eingreifen müssen, um eine durch die Geldentwertung verworrene Rechtslage klären bzw. neu ordnen zu helfen. Dem Richter ist hier eine überaus schwierige Aufgabe gestellt. Selbst bei ganz einfach und durchsichtig gelagerten Fällen wird dem billigen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gelassen sein. So wird gerade der gewissenhafte Richter den Wunsch haben müssen, daß seitens der Gesetzgebung Richtlinien aufgestellt werden, die diesen Schätzungsraum einschränken und dadurch einigermaßen eine Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung herbeiführen. Dies dient der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, indem das subjektive Moment durch objektive Normen eingeschränkt wird. Derartige Richtlinien zu finden, ist natürlich überaus schwer; eine gewisse Willkürlichkeit wird ihnen immer anhaften müssen; auch werden gerade in den Grenzfällen Härten niemals ganz zu vermeiden sein.

Was hier dargelegt wurde, deckt sich sachlich durchaus mit der Stellungnahme, die das Reichsgericht insbesondere seit jenem berühmt gewordenen Urteil vom 28. November 1923 (V 31/23) beharrlich eingenommen hat. Unbeirrt durch alle Beeinflussungsversuche hat das Reichsgericht seither festgehalten, daß die auf Mark lautenden Rechte und Ansprüche keineswegs mit dem völligen Währungsverfall untergegangen, genauer gesprochen: zu einem Gegenstande „ohne jeden Verkehrswert“ zusammengeschrumpft sind, auch keiner Aufwertung durch Gesetz bedürfen, sondern kraft eigenen Rechtes weiterbestehen, in ihrer Höhe aber unbestimmt geworden sind und infolgedessen einer Neu Festsetzung bedürfen. Reichsgericht, oder allgemeiner gesprochen: Rechtsprechung und Moralthologie befinden sich hier in denkbar bester Übereinstimmung. Daß das Reichsgericht seinen Standpunkt auf § 242 BGB. stützt, während der Theologe sich auf das „Naturrecht“ beruft, bedeutet zunächst noch keine sachliche Verschiedenheit, da ja § 242 BGB. einer derjenigen Paragraphen ist, in denen das moderne staatliche Recht, wenn auch widerwillig, dem „Naturrecht“ seine Anerkennung zollt.

Es war ein langer Weg bis zur ersten gesetzgeberischen Inangriffnahme der Aufwertungsfrage. Solange die Rechtsprechung noch von dem auch die Wirtschaft lange gefangen haltenden Wahne „Mark = Mark“ befangen streng am formalen Recht festhielt, waren es vor allem einige klarer blickende Männer, so insbesondere der ehemalige badische Justizminister Düringer, die eine gesetzliche Aufwertungsvorschrift oder doch vorbereitende Schritte dazu (Kündigungssperre) forderten. Diese Bestrebungen drangen vorerst nicht durch. Dagegen kam der Umschwung in der Rechtsprechung; nach einigen tastenden Versuchen verließ die Rechtsprechung endgültig den formalistischen Standpunkt, um der Billigkeit, der materiellen Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Es ist nicht zu verkennen, daß darin eine große Gefahr lag, die Gefahr einer heillosen Verwirrung, weil die Einsicht und damit der Umschwung viel zu spät erst sich einstellten. Unzählige geschäftliche Maßnahmen waren inzwischen auf

der Grundlage oder doch in der Voraussetzung „Mark = Mark“ getroffen worden. Die plötzliche radikale Preisgabe des Grundsatzes „Mark = Mark“ konnte hier allzu leicht umgekehrt wieder Recht in Unrecht verkehren, schwerste wirtschaftliche Schädigungen hervorrufen. Demgegenüber dachte man allen Ernstes an ein durchgreifendes, allgemeines und unbedingtes Aufwertungsverbot. Es kann kein Zweifel sein, daß das Reichsgericht ein derartiges Gesetz als gegen die guten Sitten verstößend nicht angewandt haben würde. In einer Eingabe an den Reichsjustizminister vom 8. Januar 1924 erließ der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht eine diesbezügliche Warnung an die Reichsregierung, die wohl in der Geschichte der deutschen Rechtspflege einzig dasteht. Die Erwiderung des Reichsjustizministers, es würde

„zur Auflösung der Rechtsordnung und zu einer unheilvollen Erschütterung des Staatsgefüges führen, wollte ein Gericht für sich das Recht in Anspruch nehmen, ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz nicht anzuwenden, weil es nach der Ansicht der Mehrheit seiner Mitglieder mit dem allgemeinen Sittengesetz nicht in Einklang stehe“,

ist kennzeichnend für den Rechtspositivismus der Justizverwaltung, der von da ab bis zur Stunde in zähem, wechselvollem Ringen mit der ungleich christlicheren Auffassung der Rechtsprechung liegt (vgl. vom Verfasser: „Der Kampf zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung“, in „Das Neue Reich“, VII [1924/25], Nr. 30 u. 32). Als am 14. Februar 1924 die „Dritte Steuer-Verordnung des Reiches“ (3. StRV.) erging, die in Abschnitt I eine Regelung der Aufwertungsfrage brachte, handelte es sich offenbar zunächst darum, der durch das Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923 mächtig geförderten Aufwertungsbewegung entgegenzutreten, die Aufwertung soviel wie möglich einzudämmen, dabei aber doch diejenigen Zugeständnisse an die öffentliche Meinung zu machen, die notwendig erschienen, um eine Beruhigung zu erzielen. Schon der Umstand, daß man die Aufwertungsfrage in ein Gesetzgebungswerk hineinarbeitete, das seinem Namen und Hauptziele nach Steuerzwecken zu dienen bestimmt war, kennzeichnet die Richtung deutlich genug. Die Unsicherheit hinsichtlich der Aufwertung machte die Besteuerungsgrundlagen zweifelhaft; darum Regelung der Aufwertung im kürzesten Wege, damit die Steuern wieder fließen. Angesichts der ungeheuern Schwierigkeiten des Stoffes, angesichts der beispiellosen Verworrenheit der Verhältnisse, angesichts der höchst gefährlichen Lage der Reichsfinanzen mit ihrer damals noch äußerst bedrohlichen Rückwirkung auf die nur erst sehr künstlich stabilisierte Währung usw. mußte man vieles in den Kauf nehmen und den Versuch machen, dem Gesetzgebungswerk, mochte es noch so unbefriedigend sein, eine Auslegung zu geben, in der man es vor dem Forum des Gewissens verteidigen konnte. Das Reichsgericht hat ihm diese Deutung zu geben versucht; der Reichsfinanzhof ist ihm in aner kennenswerter Weise darin gefolgt. Die Aufwertungsvorschriften der 3. StRV. begrenzten zwar die Aufwertung in schematischer Weise auf einen Satz, der in der Mehrzahl der Fälle den Erfordernissen der Gerechtigkeit nicht entsprach. Aber diese Begrenzung bezieht sich nicht auf das Recht des Gläubigers selbst, sondern nur auf die Verfolgung dieses Rechtes vor den staatlichen Gerichten und mittels der staatlichen Vollstreckungsorgane. Wegen der technischen Undurchführbarkeit der „Millionen von Prozessen“ (Er-

klärung des Reichsjustizministers vom 18. Januar 1924) muß eine gesetzliche Quote festgelegt werden, für die man je nach dem Standpunkte des Betrachters den Namen Maximalquote oder Minimalquote wählen kann. Wo immer die Aufwertung über diesen gesetzlichen Satz hinausgehen sollte, muß der Staat notgedrungen zwar seine Mitwirkung versagen, läßt aber den Beteiligten die volle Freiheit freier gütlicher Übereinkunft. Könnte man im Durchschnitt in unserem Wirtschaftsleben mit ehrlichen Menschen rechnen, so wäre diese Regelung sogar ganz erträglich. Leider hat allerdings die Erfahrung bewiesen, daß mit wenigen Ausnahmen die Schuldner sich auf den Standpunkt stellten, nicht mehr zu leisten, als sie durch staatliches Machtgebot zu leisten gezwungen wurden. Mag die gesetzliche Regelung noch so sehr mißbraucht worden sein, das ändert nichts an ihrem Sinn und Inhalt.

Die Gewaltlösung im kürzesten Wege, wie die 3. StNB. sie aus gewichtigsten Gründen des öffentlichen Wohles herbeiführen wollte, ist nicht geglückt. Darauf, daß die Kreise der Wirtschaft aus freien Stücken das tun würden, wozu das gesetzliche Recht sie nicht zwang, darauf hatte man gewiß von vornherein nicht gerechnet, so daß hier auch keine Enttäuschung zu verzeichnen war. Aber man hatte auf das bestimmteste darauf gerechnet, daß nun klare Rechtsverhältnisse bestehen würden, die Prozesse um Aufwertung ein Ende nähmen, Wirtschaft und öffentliche Meinung zur Ruhe kämen. Das Gegenteil davon ist eingetreten. Teilweise liegt die Schuld daran, daß die 3. StNB. ein überhastetes, mangelhaft durchgearbeitetes Noterzeugnis war; sie mußte eben bis zum 14. Februar 1924 unter allen Umständen fertig und veröffentlicht sein, da das Ermächtigungsgesetz ablief. Ein sehr großer Teil der Schuld liegt sodann an der rechtspositivistischen Einstellung der Bearbeiter, die sich genötigt sahen, ein Werk zu schaffen, das ihren tiefsten Überzeugungen zuwiderlief. Das mußte zu einem Kompromißwerk mit allen Schwächen eines solchen führen. Liege schließlich die Schuld wo immer, die Tatsache besteht, daß die 3. StNB. ihren Zweck nicht erreicht hat. Auch derjenige, der es als seine Pflicht erkannt hatte, die 3. StNB. gegen die maßlosen und leidenschaftlichen Verunglimpfungen, denen sie begegnete, in Schutz zu nehmen, der mit Rücksicht auf die unabweislichen Belange des Gemeinwohles, denen sie dienen wollte, die in ihr enthaltene außerordentliche Härte versagten Rechtsschutzes nicht als Ungerechtigkeit gebrandmarkt wissen wollte, konnte doch nicht umhin, einzusehen, daß die 3. StNB. unhaltbar geworden sei. So hat auch unter ausdrücklicher Anerkennung der Lauterkeit der Absichten ihrer Urheber als Wortführer des deutschen Episkopates Se. Eminenz Kardinal Bertram die Aufhebung der Aufwertungsvorschriften der 3. StNB. nachdrücklich gefordert.

Eine Neuregelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung wurde ganz unvermeidlich, als der Kampf zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung dahin führte, daß niemand mehr wissen konnte, was nun eigentlich geltendes Recht war. Zuerst galt es, Zeit zu gewinnen, indem die Auslegung aller anhängigen, die Aufwertung nach der 3. StNB. betreffenden Rechtsstreite ermöglicht wurde. Nach mehrmaliger Erstreckung der Fristen erging dann endlich als Ergebnis langer Beratungen, aber auch schwerer Interessen- und Geisteskämpfe das Aufwertungsgesetz vom 17. Juli 1925. Niemand wird behaupten, daß dieses Gesetz die objektive Gerechtigkeit verwirklichte; niemand

aber wird auch bestreiten können, daß es im Vergleich mit der 3. StNW. nicht nur juristisch-technisch, sondern auch materiell-rechtlich einen Fortschritt bedeutet. Bei der traurigen Unmöglichkeit, von Staates wegen das objektive Recht wiederherzustellen, wird der gewissenhafte Beurteiler, der sich bewußt bleibt, daß auch der staatlichen Obrigkeit der Schutz von Gottes viertem und achtem Gebot zur Seite steht, sich damit begnügen, den weiten Abstand vom Ideal der objektiven Gerechtigkeit zu beklagen, sich aber wohl hüten, Gesetz und Gesetzgeber der Ungerechtigkeit zu bezichtigen und zu verdammen. Durch zersezende Kritik und unverantwortliches Herunterreißen staatlich-obrigkeitlicher Anordnungen sind wir heute der „Auflösung der Rechtsordnung“ und „einer unheilvollen Erschütterung des Staatsgefüges“ vielleicht näher als durch Versagung des staatlichen Rechtsschutzes für Rechte, zu deren Prüfung, Anerkennung und Durchsetzung dem Staate die Möglichkeit nicht gegeben ist oder doch nach dem Urteile sehr ernst zu nehmender Sachkundiger nicht gegeben erscheint. Gewiß ist es traurig, wenn der Staat seiner Aufgabe, Hort des Rechtes zu sein, nicht nachzukommen vermag, wenn er die Verwirrung, die seine währungspolitischen Maßnahmen, wenn auch unbeabsichtigt, auf dem Gebiete privater Rechte angerichtet haben, nicht wieder zu ordnen weiß und so ungerechteste Vermögensumschichtungen nicht rückgängig macht; all dies ist gewiß der Staatsautorität abträglich und eben darum in seinen Wirkungen nicht bloß für die betroffenen Geschädigten schmerzlich, sondern in hohem Grade demoralisierend und gemeinschädlich. Aber das Vollmaß des Unheils wird doch erst erfüllt durch das ewige Hegen und Schüren; die das tun, sind — mag ihnen auch die Entschuldigung der Unwissenheit zugute kommen! — in aller Wahrheit „Zerstörer des Reiches“.

Eine Darlegung der Aufwertungsbestimmungen oder vielmehr Aufwertungsbeschränkungen des Aufwertungsgesetzes gehört nicht an diesen Ort. Die Tagesblätter wie auch die juristische, steuerliche und wirtschaftliche Fachpresse haben sich eingehend damit befaßt. An dieser Stelle gilt es, die Beantwortung der moraltheologischen Frage zu versuchen: Kann der Schuldner vor Gott und seinem Gewissen sich auf die Aufwertungsbeschränkungen des Gesetzes berufen und eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwertung verweigern?

Der Schuldner wird von vornherein geneigt sein, für sich geltend zu machen, daß er das Gesetz auf seiner Seite habe und guten Gewissens sich an das Gesetz halten könne; Rechtsfragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staates, und die staatliche Regelung rechtlicher Fragen binde auch das Gewissen. Der Gläubiger, der mehr fordere, als nach dem Gesetz ihm zustehe, mache sich einer Widerrechtlichkeit schuldig. Ohne Zweifel sind Rechtsfragen der staatlichen Gesetzgebung unterworfen; aber der Staat besitzt kein schrankenloses Verfügungsrecht über die Rechtsverhältnisse seiner Bürger untereinander. Nur insoweit ein, wenn auch nicht zwingendes, so doch überwiegendes Interesse des Gemeinwohls vorliegt, ist es dem Staate erlaubt, in die private Rechtssphäre einzugreifen. Nun ist ein schlechtthin zwingendes Interesse des Gemeinwohls, die Rechtshilfe in Geldentwertungs-Rechtsfragen zu beschränken, nicht zu leugnen; die gesetzliche Versagung derjenigen Rechtshilfe, zu der die staatlichen Organe selbst beim allerbesten Willen sich nicht imstande sehen, ist als berechnete staat-

liche Notstandsmaßnahme wohl anzuerkennen. Der staatliche Richter wird daher im Gewissen verpflichtet sein, sich nach diesem Gesetz zu richten. Ein Urteil, durch das er einem Aufwertungsanspruch, dem das Gesetz die Klagbarkeit und Vollstreckbarkeit versagt, dennoch die Vollstreckbarkeit zuerkennen würde, wäre als gegen ein gültiges Gesetz verstoßend nichtig; der obsiegende Teil dürfte im Gewissen ein derartiges Urteil nicht zu seinen Gunsten in Anwendung bringen. Dagegen ist in gar keiner Weise auszudenken oder einzusehen, welches Interesse des Gemeinwohls es erfordern könnte, daß nicht nur die Rechtshilfe, sondern die rechtlichen Ansprüche selber beschränkt werden. Ist es aus technischen oder andern Gründen dem Staate nicht möglich, durch seine Rechtssprechungsorgane die Aufwertungsansprüche prüfen und ihre Treu und Glauben entsprechende Höhe feststellen zu lassen, so folgt doch daraus keineswegs, daß der Staat deswegen diese Ansprüche zu seinen Gunsten enteignen oder zum Vorteil des Schuldners ganz oder teilweise erlassen könne. Wenn der Staat sich genötigt sieht, seine Rechtshilfe zu versagen bzw. auf die Beitreibung einer Minimalquote zu beschränken, dann muß er allerdings gleichzeitig auch die gewaltsame Selbsthilfe verwehren, denn die Freigabe der gewalttätigen Selbsthilfe bei Versagung der staatlichen Rechtshilfe bedeutete den Bürgerkrieg, ja den Krieg aller gegen alle. Versagt also der Staat notgedrungen — nicht willkürlich! — die Rechtshilfe, so ist der Gläubiger im Gewissen verbunden, auch der gewalttätigen Selbsthilfe sich streng zu enthalten. Insofern ist er allerdings tatsächlich entrechtet, d. h. sch u l d l o s, aber darum doch noch nicht rechtlos. Welchen Nachteil für das öffentliche Wohl, für Gesellschaft oder Wirtschaft, soll es dagegen haben, wenn der Gläubiger ohne Anwendung von friedensstörender Gewalttat von seinem Schuldner eine solche Erfüllung der von der Geldentwertung betroffenen Schuld verlangt, wie sie Treu und Glauben, Recht und Billigkeit entspricht? Inwiefern soll es wirtschaftlich untragbar sein, daß derartige Verbindlichkeiten nach Treu und Glauben erfüllt werden? Eine Wirtschaft, für die Treu und Glauben, Recht und Billigkeit „untragbar“ sind, ist nicht wert, daß sie besteht! Eine Verschiebung von Vermögenswerten zwischen zwei Beteiligten dergestalt, daß der eine wider Treu und Glauben bevorteilt, der andere wider Recht und Billigkeit benachteiligt wird, kann niemals im Interesse des Gemeinwohls liegen und infolgedessen niemals vom Staate rechtswirksam angeordnet werden; ein Gesetz, das dies anordnen wollte, wäre den Begriffen nach eine *lex iniusta*, ein ungerechtes und darum nichtiges Gesetz. Ein solches Gesetz wäre als gemeinschädlich, als nicht nur unmoralisch, sondern im höchsten Grade demoralisierend zu brandmarken. Einem solchen Gesetze zu folgen, wäre Sünde. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Oben wurde der Nachweis versucht, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die 3. St.N.B. und folgerichtig auch das Aufwertungsgesetz eine Auslegung wenigstens zulassen, nach der sie dieses Verdikt nicht trifft. Aber auch derjenige, der geneigt sein möchte, diesen Nachweis als mißlungen anzusehen, und das Aufwertungsgesetz im Sinne einer Begrenzung der Forderungsrechte selbst, eines gesetzgeberischen Schuldenerlasses auf Kosten der Gläubiger auszulegen, könnte sich dies nicht zunutze machen, da das Gesetz insoweit eben ein ungerechtes, für das Gewissen nicht in Betracht kommendes Gesetz wäre.

Im höchsten Falle könnte man zugeben, daß der gesetzliche Aufwertungsatz die Vermutung für sich habe, das im Regelfalle den Erfordernissen von Treu und Glauben nahekommende Aufwertungsmaß darzustellen, so daß es dem Gläubiger obläge, diese Vermutung zu widerlegen durch den Nachweis, daß und warum im bestimmten Einzelfalle ein abweichendes Maß durch Treu und Glauben erfordert werde. Nach Art der Entstehung des Gesetzes erscheint diese Annahme wenig begründet. Man suchte bei Festlegung des gesetzlichen Aufwertungsmaßes nicht nach einem billigen Mittelsatz, sondern nach einer derart bemessenen Obergrenze, daß eine Herabsetzung nur in seltenen, besonders gelagerten Fällen notwendig sein sollte. Mit andern Worten, der gesetzliche Satz hat die Vermutung für sich, nicht ein Mittelmaß, sondern ein Mindestmaß darzustellen, das auch dem leistungsschwächeren und schonungsbedürftigeren bzw. schonungswürdigeren Schuldner — von wenigen, ganz außerordentlichen Fällen abgesehen — getrost zugemutet werden durfte. Daher wäre vielleicht eher zu sagen: bei einem halbwegs mit heiler Haut aus der Inflationszeit hervorgegangenen Schuldner, insbesondere bei demjenigen, dem durch das seinerzeitige Darlehens- oder anderes Geschäft Vermögenswerte zugeflossen sind, die sich heute noch, wenn auch nicht unverfehrt, bei ihm vorfinden, spricht die Vermutung von vornherein dafür, daß nicht nur seine Leistungsfähigkeit, sondern auch seine Leistungspflichtigkeit nach Treu und Glauben über, oft weit über dem gesetzlichen Aufwertungsätze liegen dürfte.

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen im einzelnen das Maß der Aufwertungspflicht nach Treu und Glauben zu ermitteln ist, sind durch die Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, trotz der gesetzlichen Beschränkung ihres Anwendungsbereiches, so ausgezeichnet herausgearbeitet worden, daß man nicht wohl sieht, was dem noch hinzuzufügen wäre. Wie das Reichsgericht den Nominalismus „Mark = Mark“, d. i. „Papiermark = Goldmark“ abgelehnt hat, so hat es sich auch von dem andern nominalistischen Extrem „Mark = Mark“, d. i. „Mark der einstigen gesetzlichen Vorkriegs-Markwährung = Mark der heutigen gesetzlichen Nachkriegs-Reichsmarkwährung“ ferngehalten. Fast ausnahmslos wird nach Treu und Glauben den alten Mark-Nennbeträgen heute nicht der gleiche, sondern meist ein niedrigerer Reichsmark-Nennbetrag entsprechen. Der Name „Aufwertung“ ist insofern veraltet; in den weitaus meisten Fällen würde „Abwertung“ die Sache besser treffen: „Umwertung“ wäre ein indifferenter Name, der in allen Fällen paßt. (Die Gefahr einer Verwechslung mit der „Umbewertung“, welcher Ausdruck in den Erörterungen über die Goldbilanzenfrage einen ganz bestimmten technischen Sinn im Gegensatz zu „Neubewertung“ erhalten hat, ist ein wohl kaum beachtliches Bedenken.)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufwertung nach Treu und Glauben eine strenge Rechtspflicht sei oder nur eine Billigkeitspflicht, die „Erfüllung einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht“ darstelle. Es scheint aber doch kein Zweifel sein zu können, daß es sich grundsätzlich um eine Rechtspflicht im eigentlichen und strengen Wortsinne handelt, deren Unterlassung also Erstattungs- und gegebenenfalls Schadenersatzpflicht begründen würde. Dies scheint darum außer jedem Zweifel zu stehen, weil es sich bei der sog. Aufwertung gar nicht um ein neues oder neuartiges Recht auf Erhöhung des

Nennbetrages neben der wertlos gewordenen Stammsforderung handelt. Vielmehr handelt es sich ganz allein um eben die alte Stammsforderung selber, von der vorausgesetzt wird, daß sie einen Rechtsanspruch darstellt. Dieser alte Rechtsanspruch hat eine Umwertung aus der ehemaligen Reichswährung „Mark“ in die jetzt geltende gesetzliche Währung „Reichsmark“ durchgemacht und unterliegt dabei infolge der allgemeinen, mit der Entwertung der alten Mark innerlich zusammenhängenden traurigen Wirtschaftslage gemeinhin einer Abwertung. Der Gläubiger muß von Rechts wegen diese Abwertung sich gefallen lassen, soweit sie nach billigem Ermessen den durch Treu und Glauben erfordernten Ausgleich des Schadens zwischen ihm und seinem Schuldner bewirkt. Im übrigen aber haftet der Schuldner für seine Schuld aus dem früheren Schuldgrunde, und dieser war eben zufolge Voraussetzung eine Rechtsverbindlichkeit. Macht er sich die Ohnmacht des Staates, dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, bzw. die Schutzlosigkeit des Gläubigers infolge Versagens des staatlichen Rechtsschutzes zunutze und beschränkt sich auf die gesetzliche Aufwertungsquote, wo die objektive Rechtslage offenkundig ein Mehr verlangt, so verfehlt er sich gegen die Gerechtigkeit, bringt unrechtes Gut an sich. Die gerechte Aufwertung ist kein Almosen, auch nicht Noblesse oder Generosität, sondern schlechthin Rechtspflicht. Das braucht nicht abzuhalten, jenen verhältnismäßig so seltenen Männern, die dieser Pflicht nachkommen, die Hochachtung zu zollen, die demjenigen gebührt, der mannhaft Gerechtigkeit übt, wo „die andern“ mit Raubgewinn ihre Taschen füllen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, einen Einwand zu berühren, der nicht selten gemacht wird. Wenn die Aufwertung Gewissenssache des einzelnen sein soll, so hat das zur Folge, daß wieder einmal die Gerissenen und Gewissenlosen billig davonkommen, die Gewissenhaften dagegen schwere Opfer bringen und wirtschaftlich zurückkommen gegenüber „den andern“. Das aber ist ungerecht. Also könne eben im Namen der Gerechtigkeit dem gewissenhaften Menschen die Aufwertung über die gesetzliche Quote hinaus nicht zugemutet werden. Dazu ist zu bemerken, daß zunächst der Schluß fehlerhaft. Liegt die Gefahr nahe, daß bei einer nicht zwangsweise vom Staate durchgesetzten Aufwertung die Gewissenlosen sich drücken, während die Gewissenhaften der Last sich unterziehen, so folgt daraus nur, daß, wenn irgend möglich, der Staat die Aufwertung zwangsweise im individuellen Verfahren durchführen sollte. Nachdem aber dies als unmöglich erkannt ist oder wenigstens von maßgeblicher Seite für unmöglich erachtet wird, erledigt sich dies von selbst. Dann aber ist es nicht ungerecht, daß ich als gewissenhafter Mensch zahle, obgleich mein gewissenloser Konkurrent nicht zahlt, sondern ungerecht ist es, daß der gewissenlose Mensch nicht zahlt, obgleich ich gewissenhaft meine Pflicht tue und ihm damit das Beispiel gebe. Der genannte Einwand stellt die Sache genau auf den Kopf; er geht eben aus von dem tief unmoralischen Grundsatz: Schau, was die andern tun; du brauchst nicht mehr zu tun, als die andern auch tun! Sehr richtig betont Benno Jaroslav in seinem Buche „Ideal und Geschäft“, daß der Gerissene nun eben immer dem Gewissenhaften gegenüber im Vorteil ist, und daß allem Moralisieren wie „Ehrlich währt am längsten“ u. dgl. m. zum Trotz der Gewissenlose durch eine einzige Machenschaft mehr verdienen kann als der Gewissenhafte in einem ganzen arbeitsreichen Leben.

Wollen wir den Gewissenlosen darum beneiden? Dann lassen wir doch wenigstens die Gerechtigkeit aus dem Munde, wenn wir uns mit Berufung auf sein Treiben entschuldigen wollen von unsern klaren Pflichten!

Die Stellung, die der deutsche Episkopat durch seinen Wortführer, Kardinal Bertram, zur staatlichen Regelung der Aufwertungsfrage genommen hat, ist durch die Tagespresse allgemein bekannt geworden. Mit dem Wortlaute des schon oben angezogenen September-Schreibens Sr. Eminenz an den Reichskanzler läßt sich eine mildere Auffassung der Aufwertungspflicht als hier vertreten offenbar nicht mehr vereinbaren; ja, man könnte geneigt sein, eine noch strengere Auffassung herauslesen zu wollen. Dennoch scheint eine solche strengere Auslegung nicht der Auffassung des hochwürdigsten Episkopates zu entsprechen, wie aus der nachstehenden Kundgebung hervorgehen dürfte.

Das „Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Paderborn“ (67. Jahrg. [1924], Nr. 287, S. 89) brachte folgenden Erlaß: „Kirchengemeinden bzw. kirchliche Institute unter sich sollten sich nicht auf die Aufwertungsbeschränkungen berufen, da dieselben moralisch nicht zu rechtfertigen sind, wenn das Geld in reellen Werten, z. B. in Bauten, angelegt ist. . .“ Dieser Erlaß, der sich noch auf die 3. StNW. bezieht, besagt, wie die ständige Anwendung durch die Paderborner bischöfliche Behörde über jeden Zweifel klarstellt, ebensogut Gültigkeit gegenüber dem neuen Aufwertungsgesetz. Wenn der Erlaß seinem Zuständigkeitsbereiche gemäß nur die Rechtsbeziehungen von Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Instituten untereinander regelt, so besagt der darin angedeutete Grundsatz doch Allgemeingültigkeit. Die Fassung läßt zunächst erkennen, daß die Rechtsbeständigkeit der gesetzlichen Aufwertungsbeschränkungen nicht angegriffen werden soll: die Wendung: „sich nicht berufen“, entspricht dem § 6 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919, wo sie mit der bekannten Meisterschaft verwandt ist, um die Vereinbarung des Heimfalles als Vertragsstrafe unbedingt auszuschließen und dennoch die Folgen zu vermeiden, die zufolge § 139 BGB. aus der Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung sich ergeben könnten. Der Paderborner Erlaß anerkennt durch die Wahl des Ausdrucks „sich nicht berufen“ deutlich die Rechtsbeständigkeit der Aufwertungsbeschränkungen und damit folgerichtig, daß dieselben in sich genommen nicht gegen das Sittengesetz verstoßen, mit andern Worten, daß der Staat unter den obwaltenden Verhältnissen sittlich erlaubterweise von der zwangsweisen Durchführung einer individuellen, materiell gerechten Aufwertung absehen kann. Im Einzelfalle dagegen kann — das sagt der Erlaß mit ausdrücklichen Worten — die Aufwertungsbeschränkung mit dem objektiven Recht in Widerspruch stehen, infolgedessen moralisch nicht zu rechtfertigen sein. Ein naheliegendes Beispiel wird ausgeführt: wenn der Gegenwert der empfangenen Leistung beim Schuldner noch erhalten ist, z. B. ein Gebäude als Gegenwert des empfangenen Darlehens. In diesem Falle würde der Schuldner, der sich auf die Aufwertungsbeschränkungen berufen wollte, etwas moralisch nicht zu Rechtfertigendes, d. h. etwas gegen das Moralgesetz, gegen die Gerechtigkeitspflicht Verstoßendes tun. Mit welchem Ernst und welchem Nachdruck die bischöfliche Behörde auf der Befolgung ihres Erlasses bei den Kirchengemeinden besteht, sowohl wenn andere kirchliche Körperschaften als

auch wenn Privatpersonen die Gläubiger sind, ist den beteiligten Kreisen sehr wohl bekannt.

Die Frage der Aufwertung der öffentlichen Anleihen, insbesondere derjenigen des Reiches, überschreitet den Rahmen dieser Arbeit. Dort sind grundsätzlich andere Gesichtspunkte anzuwenden. Nicht um eine Umwertungsfrage handelt es sich dort, sondern um einen Sonderfall der Zahlungseinstellung eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners, eines Schuldners, der aus zwei Gründen nicht Konkurs anmelden kann: erstens weil er als Konkursmasse nur die Steuerkraft seiner Bürger, unter ihnen seiner eigenen Gläubiger, einzuwerfen hätte, zweitens weil er um der Lebensnotwendigkeiten seiner Bürger, unter ihnen wiederum auch seiner Gläubiger, willen weiterbestehen muß. Noch eine weitere, sehr schwierige Rechtsfrage tritt hinzu: die Frage der Unterscheidung des Alt- und Neubestandes, eine Frage, die bisher vom Interessenstandpunkt heiß umstritten, vom Rechtsstandpunkt noch kaum tiefer untersucht worden ist. Nach allen Seiten stellt sich somit die „Ablösung“ der öffentlichen Anleihen als eine von der „Aufwertung“ der durch den Währungsverfall verworrenen Forderungsrechte Privater untereinander grundverschiedene Angelegenheit dar, die überdies im höchsten Maße inner- und außenpolitische Verflechtungen aufweist.

Oswald v. Nell-Breuning S. J.